

096 54
IV ZR 198/51

Verkündet am
19. Juni 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans M [REDACTED] in N [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Kreissparkasse in P [REDACTED], vertreten durch

1. den Oberkreisdirektor Albert N [REDACTED] in P [REDACTED], als
Vorsitzenden des Vorstandes,
2. den Direktor Hermann T [REDACTED] in P [REDACTED], als Leiter der
Kreissparkasse P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Ascher, Dr. Hartz, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
18. Oktober 1951 wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Gesellschafter und Geschäftsführer der E [REDACTED]-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in P [REDACTED], die einer Produktionsgesellschaft m. b.H. der Firma B.W. [REDACTED] & Söhne, einer Fruchtwein-Großkelterei, als deren Verkaufsorganisation angeschlossen war. Mitgesellschafter der Vertriebsgesellschaft war die Produktionsgesellschaft. In einer Gesellschafterversammlung der Vertriebsgesellschaft beschlossen der Beklagte und der Geschäftsführer der Produktionsgesellschaft für ihre Person für einen der Produktionsgesellschaft von der Klägerin zu gewährenden Kredit die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe von 100.000.- DM zu übernehmen. Beide unterzeichneten sodann vor dem Notar, der auch das Protokoll über die Gesellschafterversammlung geführt hatte, eine Urkunde, derzufolge sie für alle Forderungen, welche die Klägerin aus Darlehen, laufenden Rechnungen oder irgendwelchen anderen Rechtsgeschäften gegen die Produktionsgesellschaft bereits erworben hat oder noch erwerben wird, unter Verzicht auf alle nach dem Gesetz einem Bürgen zustehenden Einreden, Ansprüche und Vorteile die selbstschuldnerische Bürgschaft unter solidarischer Haftung bis zum Betrage von 100.000.- DM nebst Zinsen und Kosten übernahmen. Die Annahme der Bürgschaft bestätigte die Klägerin dem Beklagten mit Schreiben vom 11. Januar 1950. Der Beklagte beanstandete mit einem Schreiben seines Rechtsberaters vom 16. Januar 1950 die Bestätigung. Die Klägerin wies diese Beanstandung unter Übersendung einer Abschrift der Bürgschaftsurkunde mit Schreiben vom 27. Januar 1950 zurück. Eine Antwort auf dieses Schreiben erhielt

- 3 -

die Klägerin nicht. Im April 1950 geriet die Produktionsgesellschaft in Zahlungsschwierigkeiten. Die Klägerin kündigte ihr daraufhin einen Teilbetrag des in Anspruch genommenen Kredits in Höhe von 56.500.- DM und teilte dies gleichzeitig dem Beklagten unter Hinweis auf seine Bürgschaftsverpflichtung mit. Es fanden daraufhin am 21. April 1950 zwischen der Klägerin einerseits und dem Beklagten sowie seinem Rechtsberater und seinem Finanzberater andererseits Verhandlungen statt. Am 26. April 1950 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass die Produktionsgesellschaft die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragen werde; gleichzeitig forderte sie den Beklagten zur Zahlung des verbürgten Betrages von 100.000.- DM auf. Es fanden dann wiederholt Verhandlungen zwischen der Klägerin und dem Beklagten sowie dessen Berater über Zahlung sowie Sicherstellung der Bürgschaftsschuld statt, zuletzt am 16. und 17. Mai 1950. Bei diesen letzten Verhandlungen berief sich der Beklagte auf eine Unwirksamkeit seiner Bürgschaftserklärung vom 10. Januar 1950 wegen angeblicher Trunkenheit und Irrtums, worauf die Klägerin ihm eine sofortige Einklagung der vollen Bürgschaftsforderung androhte. Es kam dann am 17. Mai 1950 zur Unterzeichnung einer Erklärung. In dieser erkannte der Beklagte ausdrücklich und unwiderruflich an, dass er aus der Bürgschaftsurkunde vom 10. Januar 1950 voll verpflichtet sei und alle in dieser Angelegenheit von ihm oder in seinem Auftrag gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, welche die Gültigkeit der Bürgschaft in Zweifel ziehen, auf das Verhältnis zwischen der Klägerin und ihm keinen Einfluss haben sollten. Weiter verpflichtete der Beklagte sich zu laufenden Zahlungen, während die Klägerin sich bereit erklärte, gegen Stellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

54

von Sicherheiten von einer sofortigen Geltendmachung des Gesamtbetrages der Bürgschaft abzusehen. Die in der Erklärung vorgesehene Unterwerfung des Beklagten unter die sofortige Zwangsvollstreckung wurde von ihm noch am gleichen Tage zu notariellem Protokoll erklärt.

Die Klägerin verlangt mit der Behauptung, dass die Produktionsgesellschaft ihr noch einen Betrag von über 66.000.- DM schulde, die Zahlung eines Teilbetrages von 50.000.-. Der Beklagte beruft sich auf die Nichtigkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen sowie auf Arglist der Klägerin, sittenwidrige Konkursverschleppung durch sie und auf eine Kündigung der Bürgschaft. Beide Vorinstanzen haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte eine Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass durch das Schreiben des Rechtsberaters des Beklagten vom 16. Januar 1950 die Bürgschaftserklärung vom 10. Januar 1950 nicht angefochten sei und dass diese daher die Grundlage des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs bilde. In diesem Schreiben wird erklärt, dass der Beklagte sich entsprechend dem von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss nur für einen künftigen Kredit, und zwar nur in einer Höhe von 50.000.- DM habe verbürgen wollen. Die Klägerin wird um eine verbindliche Bestätigung gebeten, dass sie die Verpflichtung des Beklagten aus der Bürgschaftsurkunde ebenso auffasse. Es heisst dann wörtlich weiter: "Andernfalls müsste Herr Hans M. [REDACTED] seine Erklärung rückgängig machen, um den allein in der oben dargelegten

Weise vorhanden gewesenen Verbürgungswillen in unzweideutiger Form zum Ausdruck zu bringen."

Die Revision rügt, dass das Berufungsgericht in diesem Schreiben keine wirksame Anfechtung erblickt hat. Ein Irrtum des Beklagten habe bei Abgabe der Bürgschaftserklärung vorgelegen insofern, als er sich nur für einen künftigen Kredit und nur in Höhe von 50.000.- DM habe verbürgen wollen und für eine Anfechtung der erkennbare Wille genüge, das Geschäft nicht bestehen lassen zu wollen. Diese Rüge ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, dass ein rechtserheblicher Irrtum des Beklagten über den Inhalt der von ihm abgegebenen Bürgschaftserklärung vorgelegen haben kann und dass zu einer Anfechtung eine Bekundung des Willens, ein Geschäft nicht bestehen zu lassen, genügt (vgl. RGZ 158, 168). Es hat aber die Erklärung des Rechtsberaters dahingehend gewürdigt, dass in ihr allenfalls die Ankündigung einer künftig zu erklärenden Anfechtung, nicht aber eine Anfechtung selbst zu erblicken sei, zumal der Verfasser dieser Erklärung als erfahrener Jurist eine andere Fassung gewählt haben würde, falls er damit die Anfechtung selbst schon hätte erklären wollen. Eine derartige Würdigung ist möglich. Sie steht weder mit dem übrigen Inhalt noch mit Denkgesetzen noch Erfahrungssätzen in Widerspruch und ist ohne Verstoss gegen Auslegungsgrundsätze oder Verfahrensvorschriften getroffen. Infolgedessen ist sie als tatsächliche Feststellung einer Nachprüfung in diesem Rechtszug nicht zugänglich.

Da keine wirksame Anfechtung der Bürgschaftserklärung vom 10. Januar 1950 festgestellt ist, kann dahingestellt bleiben, ob die Rügen begründet sind, die die Re-

vision hinsichtlich der vom Berufungsgericht angenommenen Rechtswirksamkeit der Vereinbarung vom 17. Mai 1950 erheben zu können glaubt. Ist diese Vereinbarung nichtig, dann ist sie ohne Einfluss auf die Rechtsbeziehungen der Parteien, die sich auf den Bürgschaftsvertrag vom 10. Januar 1950 gründen. Wäre sie aber wirksam, wie das Berufungsgericht hilfsweise feststellt, so würde der Klagsanspruch dadurch weder der Höhe noch dem Grunde nach berührt.

II. Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht die vom Beklagten geltend gemachte Einrede der Arglist rechtsirrig und auf Grund unzureichender Sachprüfung für unbegründet hält. Nach der von ihr vertretenen Ansicht soll die Klägerin den Beklagten über die Gefahr hinweggetäuscht haben, die in der Übernahme der Bürschaft lag; sie habe die ihr aus der Entwicklung des Kontos klar gewordene wirkliche Lage dem Beklagten verheimlicht. Diese Rüge kann der Revision ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Das Berufungsgericht hat rechtlich einwandfrei festgestellt, dass die Klägerin nicht mit einer Unkenntnis des Beklagten über die Lage der Produktionsgesellschaft gerechnet hat. Der Beklagte hatte der Klägerin am 3. Oktober 1949 geschrieben, dass er seit Gründung der Produktionsgesellschaft mit dieser in engstem Kontakt stehe. Der Beklagte hatte noch im Herbst 1949 die gesamten Verbindlichkeiten der Produktionsgesellschaft bei der Klägerin abgedeckt. Er war Geschäftsführer der Verkaufsorganisation der Produktionsgesellschaft. Aus diesen Vorgängen konnte das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen Denkgesetz oder Erfahrungssätze schliessen, dass die Klägerin mit einer Unkenntnis des Beklagten von der wirtschaftlichen Lage der Produktionsgesellschaft nicht

gerechnet und infolgedessen auch keinen Anlass gehabt hat, den Beklagten auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Produktionsgesellschaft hinzuweisen. Der Beklagte hat auch keine Tatsachen vorgebracht, aus denen seine Unkenntnis über die Lage der Produktionsgesellschaft zu entnehmen wäre. Das hätte er aber tun müssen. Denn auch der im Wirtschaftsleben Unerfahrene würde schlechterdings nicht verstehen können, dass der Beklagte als Kaufmann und Pelzwarengroßhändler im Geschäftsleben stehend, der selbst von sich sagt, dass er vielseitige geschäftliche Verbindungen zum In- und Ausland besitze, der -- bei einem von ihm mit über eine Million DM angegebenen Vermögen -- der Produktionsgesellschaft fortlaufend jedes Mal Gelder zur Verfügung gestellt hat, sobald ein Debet der Produktionsgesellschaft bei der Klägerin entstand, der seine Ansprüche, die er in seiner Anmeldung zum Vergleichsverfahren anmeldete, mit annähernd 370.000.- DM beziffert, bei der Übernahme der Bürgschaft zusammen mit dem Geschäftsführer der Produktionsgesellschaft nicht über ihre wirtschaftliche Lage unterrichtet gewesen sei. Dass irgendwelche Fragen über die wirtschaftliche Lage der Produktionsgesellschaft von dem Beklagten der Klägerin gestellt und von ihr oder ihrem Direktor T. [REDACTED] unzutreffend beantwortet worden sind, ist weder behauptet noch festgestellt. Infolgedessen ist auch nicht das Geringste dafür erbracht, dass für die Klägerin eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Beklagten darüber bestand, wie sie die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin beurteilte (vgl. JW 18, 87 und HRR 36, 396).

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht auch zu Recht verneint, dass die Klägerin der Vorwurf einer sittenwidrigen Konkursverschleppung treffe und dass der Beklagte

dies dem Klaganspruch entgegenhalten könne. Aus dem Vortrag des Beklagten lässt sich nicht entnehmen, dass die Klägerin, um sich zu befriedigen, den Schuldner zum Nachteil anderer Gläubiger von dem durch die Verhältnisse gebotenen alsbaldigen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgehalten hat (RGZ 136, 253). Auch an den übrigen sachlichen Voraussetzungen fehlt es, aus denen nach RGZ 136, 253 ein Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB bzw. eine Arglisteinrede hergeleitet werden kann.

III. Schliesslich kann auch der Revision nicht darin zugestimmt werden, dass das Berufungsgericht das Erlöschen der Bürgschaft durch Kündigung nicht berücksichtigt habe. Diese will der Beklagte in dem Schreiben seines Rechtsanwalts vom 16. Januar 1950 erblicken. Abgesehen davon, daß der Beklagte sich damit in Widerspruch zu seiner Behauptung setzt, dass dieses Schreiben eine Anfechtung mit der Folge eines rückwirkenden Wegfalls der Bürgschaft sein soll, während eine Kündigung einen Fortbestand der Bürgschaft bis zum Kündigungstermin voraussetzt, hat das Berufungsgericht auch diesen Einwand gewürdigt. Es hat zu Ziff 4 der Entscheidungsgründe seines Urteils rechtlich bedenkenfrei festgestellt, dass mit dem Schreiben vom 16. Januar 1950 eine Kündigung nicht ausgesprochen ist. Diese Feststellung war um so mehr gerechtfertigt, als der Beklagte auf das Schreiben der Klägerin vom 27. Januar 1950, mit dem diese die Beanstandungen des Beklagten zurückgewiesen hatte, nicht geantwortet hat. Daraus konnte das Berufungsgericht entnehmen, dass der Eindruck erweckt werde, dass der Kläger gegen die Gewährung von Krediten entsprechend dem Wortlaut seiner Bürgschaftsurkunde nichts ein-

zuwenden habe. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob eine etwaige Kündigung bei der von der Klägerin dem Beklagten mitgeteilten Befristung des Kredits bis zum 30. Juni 1950 überhaupt zulässig und bejahendenfalls mit welcher Frist (vgl. RG Warn 13, 341 und 14, 215) möglich gewesen wäre.

IV. Da auch nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtliche Bedenken gegen die Höhe und Fälligkeit des eingeklagten Betrages nicht bestehen, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Hartz

Kregel

v. Werner

Scheffler